

92. Umfaßt die Unzulässigkeit des Rechtsweges im Falle des §. 509 Nr. 1 C.P.D. auch den Fall vertragsmäßiger Ausschließung gerichtlicher Entscheidung durch Unterwerfung unter Schiedspruch?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. April 1886 i. S. Provinzial-Feuersozietät zu Bosen (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 59/86.

I. Landgericht Bosen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen die auf Zahlung einer Brandschadensvergütung von 600 *M* gerichtete Klage erhob die Beklagte, gestützt auf §§. 83, 84 ihres revidierten Reglements vom 9. September 1863 (G.S. S. 577), die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Der erste Richter erklärte den Rechtsweg für unzulässig, das Berufungsgericht verwarf die prozeßhindernde Einrede und wies die Sache in die erste Instanz zurück. Die hiergegen von der Beklagten erhobene Revision wurde wegen mangelnder Revisionssumme als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich nicht um die Unzulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des §. 509 Nr. 2 C.P.D. Die Bestimmungen des revidierten Reglements der Beklagten vom 9. September 1863 über das Rechtsverhältnis der Versicherten aus den Versicherungsverträgen enthalten nicht gesetzliche Vorschriften über Inhalt und Wirkungen desselben, sondern Verwaltungsvorschriften über den Inhalt der von der Feuer-

Sozietät abzuschließenden Versicherungsverträge, wie von dem V. Civilsenate des Reichsgerichtes in betreff dieses Reglements,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1119,

und von dem I. Civilsenate desselben in betreff des revidierten Reglements der ostpreussischen Landfeuersozietät vom 18. November 1860 durch Urteil vom 4. Januar 1886 Rep. I. 341/85 anerkannt worden ist. Daher enthalten auch die Bestimmungen der §§. 83, 84 jenes Reglements nicht eine gesetzliche Ausschließung des Rechtsweges, sondern die Versicherten verzichten durch Abschluß des Versicherungsvertrages nach Maßgabe des Reglements für die im §. 84 bezeichneten Streitfälle auf die Beschreitung des Rechtsweges durch vertragsmäßige Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichtes oder der Verwaltungsbehörde. Die Vorschrift des §. 509 Nr. 1 C.P.D. ist aber ebenso, wie die Vorschrift des §. 247 Nr. 2 derselben,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 347, 397, Bd. 10 S. 367,

nur von denjenigen Fällen zu verstehen, für welche der Rechtsweg durch gesetzliche Vorschriften im öffentlichen Interesse ausgeschlossen ist. Bei diesen Fällen, nicht aber bei dem Falle vertragsmäßiger Ausschließung der gerichtlichen Entscheidung und Unterwerfung unter einen schiedsrichterlichen oder sonstigen Ausspruch, treffen die Gründe zu, aus welchen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes mit Rücksicht auf das dadurch berührte öffentliche Interesse durch §. 509 a. a. D. zugelassen worden ist.¹

Vgl. die Motive zum §. 50 des Entwurfes des G.B.G.'s und zum §. 485 Abs. 2 des Entwurfes der C.P.D.; Hahn, Materialien 2. Aufl. Bd. 1 S. 722, Bd. 2 S. 1023, 1035, 1140."